



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2003 Nr. 45](#)

Veröffentlichungsdatum: 08.10.2003

Seite: 1203

|

Verbot der Sprungbeförderung bei Beförderung von Schulleiterinnen und Schulleitern Bek. der Geschäfts- stelle des Landespersonalausschusses v. 8.10.2003 –

04.01 – 13 – 7/03 –

20304

Verbot der Sprungbeförderung bei Beförderung von Schulleiterinnen und Schulleitern

Bek. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses v. 8.10.2003
– 04.01 – 13 – 7/03 –

Aufgrund des § 115 Abs. 1 LBG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses (Bek. d. Geschäftsstelle v. 5.12.2001 – SMBI. NRW. 20304) wird nachstehend der Beschluss des Landespersonalausschusses vom 8. Oktober 2003 – 02.03 – 13 – 7/03 –) bekannt gemacht:

Der Landespersonalausschuss trifft auf Antrag des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 LVO für Schulleiterinnen und

Schulleiter an öffentlichen Schulen, denen zur Übernahme der Leitungsfunktion das Amt zu-
nächst gemäß § 25 a LBG auf Probe oder gemäß § 25 b LBG auf Zeit übertragen wurde, folgende
allgemeine Regelung:

Bei endgültiger Übertragung eines Leitungsamtes nach § 25 a Abs. 6 Satz 1 LBG oder nach § 25
b Abs. 1 Satz 3 LBG wird eine Ausnahme vom Verbot der Sprungbeförderung gemäß § 10 Abs. 1
Satz 1 LVO insoweit zugelassen, als eine Beförderung in das Amt möglich ist, das die oder der
Betroffene während der Probe- bzw. Amtszeit zuletzt innehatte.

- **MBI. NRW. 2003 S. 1203**